

Ordnung

betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Hörde.



Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung hier selbst vom 30. November vorigen Jahres und 10. Februar dieses Jahres wird hierdurch, in Gemäßheit der §§ 15, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1883 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Hörde, erlassen.

§ 1.

Für die im Bezirke der Stadt Hörde stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Stadtkasse nachstehende Steuern zu entrichten, und zwar:

- | | |
|--|--------|
| 1. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung: | |
| a) wenn dieselbe längstens bis 12 Uhr dauert | 10 Mt. |
| b) wenn dieselbe über 12 Uhr nachts dauert | 20 " |
| c) wenn dieselbe von Masken besucht wird | 30 " |
| 2. Für die Veranstaltung einer Kunstreiter-Vorstellung: | |
| a) wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von höchstens 1 Mark | 5 " |
| b) wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von mehr als 1 Mark erhoben wird | 20 " |
| 3. Für die Veranstaltung eines Konzerts oder Theater-Vorstellung: | |
| a) als Einzel-Veranstaltung | 10 " |
| b) bei einem Chlus von Vorstellungen bis zu 5 Vorstellungen | 5 " |
| über 5 Vorstellungen | 5 " |
| für jede Vorstellung. | |
| 4. Für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge, sogen. Ringel-Langel, für den Tag | 15 " |
| 5. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderem Musikinstrumente in Gastwirthschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungsorten, Buden oder Zelten: | |
| a) bis Mitternacht für den Tag | 5 " |
| b) über Mitternacht hinaus | 10 " |
| 6. Für öffentliche Aufzüge und Umzüge, mit Ausnahme solcher zu patriotischem Zwecke, am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs, sowie am Sedantage und von kirchlichen Prozessionen und gewöhnlichen Leichenbegängnissen: | |
| a) unmaskeerte | 20 " |
| b) maskeerte | 30 " |
| 7. Für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Ballet- und Seiltänzern, Taschenspielern, Zauber-künstlern, Bauchrednern und dergleichen: | |
| a) wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von höchstens 1 Mark erhoben wird, für den Tag | 5 " |
| b) wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von mehr als 1 Mark erhoben wird, für den Tag | 10 " |
| 8. Für das Halten eines Karussells: | |
| a) eines nur durch Menschenhand gedrehten für den Tag | 10 " |
| b) eines durch Pferdekraft betriebenen, für den Tag | 15 " |
| c) eines durch Dampfkraft oder Elektrizität (mechanischen Betrieb) gedrehten, für den Tag | 25 " |